



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : **14. Mai 2025**

Anfrage zur Zuständigkeit bei der Benennung als Datenschutzbeauftragter für eine Verwaltungsgemeinschaft

Sehr geehrter [REDACTED],

mit E-Mail vom 09.05.2025 haben Sie den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) um Auskunft gebeten, ob mit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 Abs. 1 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 13 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) für eine Verwaltungsgemeinschaft (VG) deren Mitgliedsgemeinden von der Bestellungs- pflicht eines eigenen Datenschutzbeauftragten entbunden sind.

Zu dieser Anfrage teilt Ihnen der TLfDI Folgendes mit:

Behörden oder sonstige öffentliche Stellen haben nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a) DS- GVO i. V. m. § 13 Abs. 1 ThürDSG verpflichtend einen (behördlichen) Datenschutzbe- auftragten zu bestellen. Diese Pflicht betrifft öffentliche Stellen, soweit sie als Verant- wortlicher oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeiten.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Maßgeblich ist insoweit für die Beurteilung der Frage, ob im Falle einer VG auch die Mitgliedsgemeinden selbst einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, inwiefern zwischen VG und Mitgliedsgemeinden **getrennte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten** bestehen.

Nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist Verantwortlicher, wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Entscheidend ist deshalb vorliegend, wie die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen einer VG und ihren Mitgliedsgemeinden gesetzlich geregelt sind.

Nach § 47 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nimmt eine VG alle Angelegenheiten des **übertragenen Wirkungskreises** der Mitgliedsgemeinden in eigener Kompetenz wahr; die Mitgliedsgemeinden sind von jeglicher Kompetenz ausgeschlossen (Vetzberger/Müller-Grune/Schneider in: Rücker/Dieter/Schmidt et. al., Kommunalverfassungsrecht Thüringen, 37. Nachlieferung, Erl. Nr. 2 zu § 47 ThürKO). Hinsichtlich der wahrgenommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist eine VG deshalb als datenschutzrechtlich Verantwortlicher anzusehen.

Anders stellt sich dies bei den Aufgaben des **eigenen Wirkungskreises** der Mitgliedsgemeinden dar, da für diese die Mitgliedsgemeinden gem. § 47 Abs. 2 S. 1 ThürKO zuständig bleiben, soweit nicht von der Übertragungsmöglichkeit nach Abs. 3 der Vorschrift Gebrauch gemacht wird. Hier ist eine VG im Innenverhältnis weisungsgebundener Geschäftsbesorger oder gemeindliches Werkzeug (§ 47 Abs. 2 S. 3 ThürKO), bereitet also gemeindliche Entscheidungen vor und vollzieht diese, hat aber **keine eigene Entscheidungskompetenz**. Nach außen ist die VG gem. § 47 Abs. 2 S. 2 ThürKO gesetzlicher Vertreter und Behörde der einzelnen Mitgliedsgemeinde (ebd.: Erl. zu § 47 ThürKO). **Insoweit bleiben die Gemeinden im Hinblick auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises selbst Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.**

Sofern durch eine Gemeinde einzelne Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch Zweckvereinbarung auf die VG übertragen werden, nimmt die VG aufgrund

der Kompetenzverlagerung hierbei jedoch die gleiche, oben erläuterte Stellung wie im Falle des übertragenen Wirkungskreises ein (ebd.: Erl. Nr. 4 zu § 47 ThürKO). Daher liegt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in diesen Fällen auch bei der VG.

Die dargestellten verteilten Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten haben zur Folge, dass grundsätzlich sowohl eine VG als auch ihre Mitgliedsgemeinden jeweils einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten benennen müssen – auch wenn eine enge organisatorische Verbindung besteht (mit dieser Bewertung für bayerische Verwaltungsgemeinschaften siehe auch: BayLfD, AKI 2: Datenschutzverantwortlichkeit bei bayerischen Verwaltungsgemeinschaften, abrufbar unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki02.html>).

Nach Art. 37 Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 13 Abs. 3 ThürDSG besteht die Möglichkeit, dass von mehreren öffentlichen Stellen ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt wird, wobei Organisationsstruktur und Größe der Stellen zu berücksichtigen sind; konkretere Vorgaben macht das Gesetz nicht. Es ist bei einer gemeinsamen Benennung u. a. zu fordern, dass der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben mit dem verfügbaren Zeitbudget entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für alle Stellen, die ihn gemeinsam benennen, wahrnehmen können muss (so etwa Bergt/Herbort in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 37 Rn. 30 mit weiteren Verweisen). Zudem sollte eine gewisse zusammenhängende Organisationsstruktur oder Trägerschaft vorliegen (vgl. Heberlein in: Ehmman/Selmayr, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 37 Rn. 40; Drewes in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, DS-GVO Art. 37 Rn. 37, Moos in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 51. Edition, DS-GVO Art. 37 Rn. 45). Ob die Anforderungen an die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten durch mehrere öffentliche Stellen erfüllt sind, unterliegt dabei dem Beurteilungsspielraum der jeweiligen öffentlichen Stellen (Drewes: Art. 37 Rn. 37).

Unter Berücksichtigung dessen es ist es grundsätzlich denkbar, dass mehrere kleinere Kommunen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen (so auch ULD Schleswig-Holstein: Praxisreihe Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen – Teil II, S. 4, abrufbar unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-2-Datenschutzbeauftragte.pdf>). Angesichts der Strukturen und knappen Ressourcen gerade kleinerer Kommunen, wie sie häufig Teil einer VG sind, ist aus Sicht des TLfDI innerhalb einer VG eine Kooperation dahingehend, dass ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die VG und ihre Mitgliedsgemeinden bestellt wird, durchaus zu empfehlen. Möglich ist natürlich auch, dass die VG und ihre Mitgliedsgemeinden denselben externen Datenschutzbeauftragten benennen.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für eine VG aufgrund der erläuterten datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten nicht automatisch eine Zuständigkeit auch für die Mitgliedsgemeinden besteht. Im Wege der Ernennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ist es aber in dargestellter Weise grundsätzlich möglich und auch anzuraten, dass ein Datenschutzbeauftragter seine Aufgaben mit Zuständigkeit sowohl für die VG als auch die Mitgliedsgemeinden wahrnimmt. Erfolgt keine gemeinsame Benennung, müssen die Mitgliedsgemeinden im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit jeweils eigene Datenschutzbeauftragte benennen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, können Sie sich gerne nochmals an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Das Schreiben wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand April 2024)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe des Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:
TLfDI
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 (361) 57-3112900
Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de¹
2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister. Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden. Selbiges gilt für das Thüringer Landesrechenzentrum, welches für die IT-Netzstruktur technisch verantwortlich ist. Hinsichtlich der Serverwartung wird beim TLfDI regelmäßig die Firma CODA beauftragt.
4. Die kürzeste Speicherfrist beträgt ein Jahr. Eine längere Speicherung erfolgt nach der Festlegung des TLfDI, die Sie unter https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/Wir_ueber_uns/Die_Dienststelle/Aufbewahrungsbestimmungen_des_TLfDI_Stand_April2024.pdf finden.
5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³ bzw. telefonisch unter:
Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* per E-Mail:
datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.